§ 5

- (1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat die Aufsicht über die Durchführung der markscheiderischen Probezeit auszuüben.
- (2) Mit dem Anwärter hat die Technische Bergbauinspektion der Republik einen Förderungsvertrag zu schließen. In dem Förderungsvertrag ist der Ausbildungsgang des Anwärters im einzelnen festzulegen.
- (3) Zwecks Abschluß des Förderungsvertrages hat der Anwärter der Technischen Bergbauinspektion der Republik unverzüglich nach Abschluß des Studiums vorzulegen:
  - a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
  - b) den Nachweis, daß er Inhaber des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
  - c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Sch- und Hörvermögen besitzt,
  - d) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Markscheidewesen,
  - e) den Wortlaut der markscheiderischen Diplomaufgabe,
  - f) ein polizeiliches Führungszeugnis,
  - g) den Nachweis über die abgeleistete praktische Lehrzeit.

§ 6

- (1) Die markscheiderische Probezeit dauert mindestens zwei Jahre. Sie gilt als praktische Vorbereitungszeit im Sinne des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 931)\*
  - (2) Die markscheiderische Probezeit gliedert sich in:
  - Neunzehn Monate Ausbildung in Markscheidereien.
    Davon müssen mindestens acht Monate auf den Tiefbau entfallen; drei Monate bleiben der Anfertigung der Probearbeit Vorbehalten^
  - b) Drei Monate geologische Ausbildung bei der Staatlichen Geologischen Kommission oder einer ihrer Außenstellen.
  - c) Zwei Monate Ausbildung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion. <sup>3 4</sup>
- (3) Erfolgt die Beschäftigung eines Absolventen der Tachrichtung Markscheidewesen vorübergehend als vissenschaftlicher Assistent an dem Institut für Markcheidewesen und Bergschadenkunde oder dem Institut für Geodäsie und Landeskulturtechnik der Bergakalemie Freiberg, so kann die Technische Bergbauinspekion der Republik diese Tätigkeit auf seinen Antrag anz oder zum Teil, jedoch nicht mehr als neun Honate, auf die markscheiderische Probezeit anechnen.
- (4) Bei Fernstudenten, die bereits eine markscheideische Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft ausben bzw. ausgeübt haben, kann von der Technischen iergbauinspektion der Republik diese praktische ätigkeit ganz oder zum Teil auf "die markscheiderische robezeit angerechnet werden.

- (5) Die markscheiderische Probezeit kann nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik unterbrochen werden.
- (6) Die Technische Bergbauinspektion der Republik kann die Verlängerung eines jeden Ausbildungsabschnittes anordnen, wenn das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht ist

§ 7

- (1) Für jeden Ausbildungsabschnitt ist durch die Technische Bergbauinspektion der Republik ein persönlicher Betreuer zu benennen, der den Anwärter in Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzuleiten hat. Persönlicher Betreuer soll der ausbildende zugelassene Markscheider sein.
- (2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat den Anwärter an die Markscheidereien, die Staatliche Geologische Kommission und die Technische Bezirks-Bergbauinspektion auf Grund des im Förderungsvertrag vereinbarten Ausbildungsganges zu überweisen. Die Betriebe und staatlichen Organe sind verpflichtet, den Anwärter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzustellen und zu beschäftigen.
- (3) Im ersten Jahr der markscheiderischen Probezeit erhält der Anwärter während der Ausbildung in den Markscheidereien eine Vergütung der Gruppe J II (Anfangsgehalt) bzw., wenn er bei der Staatlichen Geologischen Kommission, der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion tätig ist, eine Vergütung nach Gruppe I des Tarifvertrages VBV. Im weiteren Verlauf der markscheiderischen Probezeit hat der Anwärter Anspruch auf eine seinen Leistungen entsprechende Vergütung. Die Vergütung ist von der ausbildenden Stelle zu tragen. Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, diese Vergütung mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie im Rahmen des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

§ 8

- (1) Die markscheiderische Probezeit des Anwärters soll dazu dienen, die durch das Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für die spätere fachliche Tätigkeit zu vertiefen und nach der praktischen Seite zu erweitern, so daß der Anwärter mit Erfolg eine selbständige verantwortliche Stellung einnehmen kann.
- (2) Während der Ausbildung in den Markscheidereien ist der Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen und mit den Verwaltungsarbeiten einer Markscheiderei vertraut zu machen.
- (3) Die Ausbildung bei der Staatlichen Geologischen Kommission soll den Anwärter in deren Aufgabengebiet einführen, um später eine vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Markscheider und Geologen zu gewährleisten.
- (4) Die Ausbildung bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat zum Ziel, den Anwärter mit den amtlichen Karten und Rißwerken vertraut zu machen und ihn zu Verwaltungsarbeiten, soweit sie markscheiderische Angelegenheiten berühren, heranzuziehem
- (5) Der Anwärter hat sich während seiner Probezeit auch gesellschaftlich fortzubilden.

§ 9

(1) Der Anwärter hat den Weisungen aller mit seiner Ausbildung betrauten Personen nachzukommen und seine Arbeiten mit Sorgfalt und Fleiß zu erledigen.